

Kraftfahrt-Bundesamt Informationssystem Typgenehmigungsverfahren



Nr. 10-99

Auslösung eines Notalarms nach der Richtlinie 74/61/EWG in der Fassung 95/56/EG

Frage- oder Problemstellung

Inwieweit können EG-Typgenehmigungen nach der Richtlinie 74/61/EWG für Fahrzeug-Alarmsysteme anerkannt werden, wenn die Auslösung eines Notalarms primär durch Betätigung einer Fernbedienung erfolgt, die ein im Fahrzeug befindliches Steuergerät des Fahrzeug-Alarmsystems betätigt?

Lösung

Nach Anhang VI, Nr. 4.11.2 der Änderungsrichtlinie 95/56/EG ist es zulässig, bei laufendem Motor akustischen, optischen Alarm bzw. Funkalarm oder jede Kombination davon als Notalarm abzugeben. Dieser Alarm darf den Schaltzustand des Fahrzeug-Alarmsystems nicht verändern. Der Notalarm muß von innerhalb des Fahrzeugs ausgelöst werden.

Aufgrund dieser Vorschrift wurden beispielsweise Notalarmsysteme, bei denen der Auslöser für den Alarm primär die Fernbedienung und nicht das im Fahrzeug befindliche Steuergerät des Fahrzeug-Alarmsystems ist, vom Kraftfahrt-Bundesamt abgelehnt (s. a. KBA-Infosystem Nr. 25-97). Neben der formalen Ablehnung wurden auch die folgenden sachlichen Argumente für eine Ablehnung angeführt:

- Der Notalarm ist dafür vorgesehen, einen persönlichen Angriff auf den Fahrer und andere Insassen anzuzeigen. Diese Anzeige hat nur Sinn, wenn die angegriffenen Personen über diese Anzeige lokalisiert werden können. Durch die Möglichkeit, mit einer Funkfernbedienung über größere Entfernungen einen Alarm auszulösen, wird dem Vorgenannten nicht entsprochen. Es darf weiterhin unterstellt werden, daß eine solche Möglichkeit im erheblichem Umfang von Fahrzeugbesitzern präventiv zur "Abschreckung" anderer Personen benutzt werden wird, was im erheblichem Umfang zu Lärmbelästigungen führt.
- Wenn die Auslösung des Notalarms aus großer Entfernung – und damit für einen Dieb o. ä. nicht nachvollziehbar – erfolgt, kann unterstellt werden, daß der Dieb zu Reaktionen neigt, die Gefährdungen Unbeteiligter nicht ausschließen.

Unter Berücksichtigung dieser Argumente wurde der Sachverhalt auf dem letzten Treffen der Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten mit den anwesenden Genehmigungsbehörden besprochen. Im Ergebnis wurde festgestellt, daß es keine konkreten Anforderungen (direkte oder indirekte Auslösung) an die Auslösung des Notalarms gibt, so daß auch Lösungen anerkannt werden können, die das Sicherheitsniveau des Fahrzeug-Alarmsystems nicht herabsetzen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt wird deshalb entsprechend erteilte EG-Typgenehmigungen anerkennen bzw. auf Antrag Typgenehmigungen für solche Systeme erteilen.

Flensburg, 30.06.1999
412-625